

REGLEMENT FÜR DIE FREIWILLIGE NATURSCHUTZGEBIETSPFLEGE (FNP)

Gestützt auf Art. 3 Bst. f, Art. 12 Abs. 1 Bst. c, Art. 15 und Art. 18 Bst. f des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 (NSchG; BSG 426.11) erlässt die Abteilung Naturförderung (ANF) nachstehendes Reglement für die freiwillige Naturschutzgebietspflege:

1. Organisation der freiwilligen Naturschutzgebietspflege

Abteilung Naturförderung
(ANF)

Art. 1 Die Abteilung Naturförderung leitet im Rahmen der massgebenden Gesetze, Verordnungen und Regierungsratsbeschlüsse (Schutzbeschlüsse) die erforderlichen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen in den kantonalen Naturschutzgebieten und Objekten.

Freiwillige Naturschutzge-
bietspflegerinnen und
-pfleger (FNP)

Art. 2 Zu diesem Zweck beauftragt sie geeignete Personen, welche als freiwillige Naturschutzgebietspflegerinnen und -pfleger (FNP) eingesetzt werden.

Pflegekreise

Art. 3 Die Abteilung Naturförderung teilt den Kanton in Pflegekreise ein. Diese richten sich soweit als möglich nach dem Hoheitsgebiet der Sektionen von Pro Natura Bern.

Obfrau/Obmann/Obleute

Art. 4¹ Für jeden Pflegekreis kann die Abteilung Naturförderung eine Obfrau oder einen Obmann bezeichnen (in der Folge „Obleute“ genannt), welche als Bindeglieder zwischen der Abteilung Naturförderung und den einzelnen FNP fungieren. Die Obleute sind im zugewiesenen Pflegekreis verantwortlich für die Organisation und Durchführung der vereinbarten Pflege- und Unterhaltsarbeiten.

² Als Obleute eingesetzt werden können Personen, welche über das fachliche Wissen und die notwendigen Führungseigenschaften verfügen.

³ Die Obleute kontrollieren die Pflichterfüllung der einzelnen FNP am Ende jedes Kalenderjahres.

Unterstellung

Art. 5¹ Die FNP unterstehen während ihren Arbeitseinsätzen direkt den Obleuten.

² Spezielle Regelungen für einzelne Naturschutzgebiete sind in Absprache mit der Abteilung Naturförderung möglich.

Örtlicher und zeitlicher Ein-
satz

Art. 6¹ Die FNP üben ihre Tätigkeit grundsätzlich in demjenigen Pflegekreis aus, welchem sie zugeteilt worden sind.

² Sie bestimmen nach freier Wahl und nach ihren Möglichkeiten, an welchen organisierten Aktionen sie mitwirken.

Zusammenarbeit

Art. 7¹ Die durch die FNP auszuführenden Pflege- und Unter-



haltsarbeiten werden periodisch bei Begehungen durch die zuständige Sachbearbeiterin bzw. den zuständigen Sachbearbeiter der Abteilung Naturförderung, die Obleute und die Gebietsbetreuerinnen bzw. -betreuer der Abteilung Naturförderung festgelegt.

² Die Obleute koordinieren die Pflege- und Unterhaltsarbeiten mit den Gebietsbetreuerinnen oder -betreuern der Abteilung Naturförderung.

³ Die Gebietsbetreuerinnen oder -betreuer der Abteilung Naturförderung sind gegenüber den FNP sowie den Obleuten weisungsbe-rechtigt.

2. Grundsätzliches

Auftrag/Beendigung des Auftrags

Art. 8¹ Die Abteilung Naturförderung beauftragt die FNP.

² Der Auftrag kann jederzeit von beiden Parteien widerrufen oder gekündigt werden.

Aufgaben

Art. 9 Die FNP erfüllen folgende Aufgaben:

- a) Pflege- und Unterhaltsmassnahmen in Naturschutzgebieten von nationaler und regionaler Bedeutung,
- b) Pflege- und Unterhaltsmassnahmen von und an staatlich geschützten botanischen und geologischen Objekten.

Mindesteinsatz

Art. 10 Die FNP verpflichten sich, mindestens drei Tage im Jahr bei organisierten Pflegeaktionen mitzuwirken.

Vergütung

Art. 11¹ Für die geleisteten Einsätze wird keine Vergütung ausgerichtet.

² Bei organisierten ganztägigen Pflegeaktionen richtet die Abteilung Naturförderung einen Kostenanteil für die Verpflegung und in begründeten Ausnahmefällen für die Reise aus.

Grundausbildung/
Weiterbildung

Art. 12 aufgehoben

Ausnahmen von Naturschutzvorschriften

Art. 13 Die FNP haben sich an die bestehenden Vorschriften in und ausserhalb der Naturschutzgebiete (Betretungsverbot, Fahrverbot usw.) zu halten und dürfen davon nur abweichen, wenn es zur Ausübung ihrer Aufgaben zwingend erforderlich ist.

Besondere Wahrnehmungen

Art. 14 Besondere Wahrnehmungen in Naturschutzgebieten (auffällige Veränderungen von Fauna und Flora, fehlende, beschädigte oder ungenügende Schutzgebietsmarkierungen usw.) melden die FNP unverzüglich den zuständigen Obleuten. Diese leiten die Meldung an die Abteilung Naturförderung weiter.

3. Administratives

Anmeldung

Art. 15¹ Eine Anmeldung als FNP kann jederzeit auf einem entsprechenden Formular bei der Abteilung Naturförderung eingereicht werden. Die Bewerberin bzw. der Bewerber müssen mindestens 16 Jahre alt sein.

² Nach erfolgter Auftragserteilung erhalten die FNP ein Abzeichen.

- Versicherungen **Art. 16** Die FNP sind für ihre Tätigkeit durch die Abteilung Naturförderung versichert, soweit nicht private Haftpflicht- bzw. Unfallversicherungen bestehen.
- Jahresbericht **Art. 17¹** Die Obleute erstatten der Abteilung Naturförderung auf einem standardisierten Formular jährlich Bericht über Art und Umfang der ausgeführten Pflege- und Unterhaltsarbeiten.
² Der Jahresbericht ist jeweils bis zum 30. April an die Abteilung Naturförderung weiter-zuleiten.
- Bezug von Büromaterial **Art. 18** Büromaterial (Umschläge, Briefpapier usw.) wird durch die Abteilung Naturförderung zur Verfügung gestellt. Es kann bei den jeweiligen Obleuten bezogen werden.
- Rückgabe von Abzeichen und Büromaterial **Art. 19** Bei Beendigung der Tätigkeit als FNP sind Abzeichen, Büromaterial und allfällig weiteres bezogenes Material der Abteilung Naturförderung zurückzugeben.
- 4. Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- Bisherige FNA **Art. 20¹** Die bisherigen FNA können sich innerhalb der von der Abteilung Naturförderung angesetzten Frist als FNP anmelden.
² Die Beauftragung erfolgt aufgrund des Bedarfs der Abteilung Naturförderung.
- Inkrafttreten **Art. 21** Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2005 in Kraft.

Münsingen,
21. Juni 2018

Abteilung Naturförderung

Dr. Urs Känzig-Schoch
Abteilungsleiter

(erfolgte Anpassungen: div. Namensänderungen infolge Reorganisation, Aufhebung Art. 12; Rest des Inhalts unverändert)